

## 4683/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5007/J - NR/1998, betreffend Motorradlärm, die die Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde am 8. Oktober 1998 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

**1. Gibt es Daten über die Kontrolltätigkeit auf dem Lärmsektor, auf welche Weise können "Lärmrowdies" zur Raison gebracht werden?**

Antwort:

Es bestehen zwei grundsätzliche Möglichkeiten, auf gesetzlicher Ebene Kontrollen durchzuführen:

Im Rahmen der technischen Fahrzeugüberprüfungen wird auf die Konformität der technischen Fahrzeugausrüstung geachtet. Diese Kontrollen beziehen sich auf die Bauvorschriften der Kraftfahrzeuge. Aus Erfahrung ist bekannt, daß vor allem bei Motorrädern Manipulationen, die sich ungünstig auf den Lärm auswirken, vorgenommen werden.

Der zweite Bereich der Kontrolltätigkeit liegt im Bereich der Verhaltensweisen der Kraftfahrzeuglenker, insbesondere dort, wo diese die in der StVO festgelegte Pflicht der Unterlassung von vermeidbarem Lärm nicht einhalten.

Die gesetzliche Basis ist jedenfalls ausreichend, daß lokale Behörden gezielt einschreiten können.

**2. Mit welchen Maßnahmen gedenken Sie den massiven Lärmbelästigungen einzelner Motorradfahrer entgegenzuwirken?**

Antwort:

Der Verkehrslärm ist ein allgemeines Problem der Lebensqualität und strategische Maßnahmen zur Senkung des Verkehrslärms müssen weiter reichen, als einzelne Motorradfahrer zum Ziel solcher Überlegungen zu machen. Seitens meines Ressorts werden laufend die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert, um zur Senkung des Verkehrslärms beizutragen. Die Überwachungskompetenzen dafür liegen bei den Landeshauptleuten und der Exekutive. Eine spezielle Maßnahme gegen Motorradlärm ist, daß mit der Umstellung der Fahrzeugzulassungen eine zusätzliche Eintragung der Originalauspuffanlage in den Zulassungsschein verbunden ist. Damit wird der Exekutive ein Mittel in die Hand gegeben, Manipulationen - z. B. an Motorrädern, bereits vor Ort aufzudecken. Bereits heute müssen Motorräder mit Klebern ausgerüstet sein, welche die Originalauspuffanlagen ausweisen.

**3. Durch welche Kontrollmechanismen ist eine Einschränkung der Lärmbelästigung zu erzielen?**

Antwort:

In erster Linie muß die Fahrzeugtechnik im Hinblick auf ihre Gesetzeskonformität flächen-deckend kontrolliert werden. Dies kann sinnvollerweise am besten über die § 57a Begutachtung (Pickerl) vorgenommen werden. Im Nahbereich von Autobahnen, wo ein Zusammenhang zur gefahrenen Geschwindigkeit (vor allem beim LKW - Verkehr) besteht, wären verstärkte Geschwindigkeitskontrollen notwendig.

**4. Welche legistischen Regelungen könnten zu einer Verbesserung führen? Wann werden Sie geltend gemacht?**

Antwort:

Neue Ansätze zur Lärmreduktion bestehen darin, StVO - Bestimmungen zu schaffen, die das Ermitteln eines durchschnittlichen Lärmpegels ermöglichen. Gibt es dann meßtechnisch nachgewiesene extreme Abweichungen von diesem durchschnittlichen Lärmpegel, dann wäre der Tatbestand des vermeidbaren Lärms im Sinne der StVO und des übermäßigen Lärms im Sinne des KFG nachweisbar. Forschungsaufträge, welche die skizzierte Kontrollmöglichkeit technisch absichern und juristisch aufbereiten sollen, sind gegenwärtig im Laufen.

**5. Wie hoch ist das Strafausmaß bei Verstößen gegen Lärmgrenzen? Wird es ausgeschöpft?**

Antwort:

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. i StVO ist bei vermeidbarer Lärmerregung eine Geldstrafe bis zu 5 10.000,-- bzw. bei Uneinbringlichkeit Arrest bis zu 2 Wochen vorgesehen.

Gemäß § 102 Abs. 4 KFG 1967 darf der Lenker mit einem Kraftfahrzeug nicht ungebührlichen Lärm erregen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen.